

**Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Schmelz**

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), in der derzeit geltenden Fassung sowie aufgrund des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland – SBKG – vom 29.11.2006 (Amtsbl. S. 2.207) in der derzeit geltenden Fassung, wird auf Beschluss des Gemeinderates vom 28.09.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgaben der Feuerwehr

1. Die Gemeinde Schmelz unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
2. Die Feuerwehr hat Menschen zu retten und Schaden von Menschen, Tieren, Gütern und der Umwelt abzuwenden. Sie nimmt Aufgaben in der Brandschutzerziehung, in der Brandschutzaufklärung und im vorbeugenden Brandschutz wahr und wirkt im Katastrophenschutz mit (Pflichtaufgaben).
3. Die Feuerwehr kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch außerhalb der Gefahrenabwehr Unterstützung leisten, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht (freiwillige Aufgaben).
4. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte, die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes die Freiwillige Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen in Anwendung der Alarm- und Ausrückeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Gebühren und Kostenersatz

1. Pflichteinsätze gemäß § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 und in § 47 SBKG nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Gemeinde Schmelz kann nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr im Sinne von § 45 SBKG entstandenen Kosten verlangen:
 1. von demjenigen oder derjenigen, der oder die die Feuerwehr vorsätzlich oder missbräuchlich ohne Grund alarmiert hat
 2. vom Betreiber oder von der Betreiberin einer privaten Brandmeldeanlage
 - a. für die Abnahme/Inbetriebnahme der Anlage
 - b. wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war
 - c. für die Anforderung der Feuerwehr zur Beseitigung einer Störung der Anlage

3. von dem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursacher oder Verursacherin einer Gefahr oder eines Schadens
 4. von dem Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist sowie von dem oder der Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung
 5. von dem Betreiber oder der Betreiberin, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist
 6. bei Brandsicherheitswachen vom Veranstalter, von der Veranstalterin
 7. vom Eigentümer oder von der Eigentümerin für die Durchführung einer Gefahrenverhütungsschau
 8. von dem oder der Geschädigten für Brandwachen, die er oder sie – obwohl nicht erforderlich – angefordert haben.
3. Die Kosten nach Abs. 2 Ziffer 1 bis 8 umfassen auch die Kosten der beim Einsatz verbrauchten besonderen Lösch- und Aufsaugmittel einschließlich ihrer Entsorgung sowie die Kosten nach § 41 SBKG.
4. Für sonstige Hilfe- und Dienstleistungen nach § 1 Abs. 3 werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung und dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
5. Die vom Arbeitgeber eines/einer Feuerwehrangehörigen in Rechnung gestellten Kosten für den Verdienstausschlag werden dem Verursacher oder der Verursacherin in voller Höhe in Rechnung gestellt, sofern diese den Stundensatz nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung übersteigen.

§ 3

Schuldner

1. Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet.
2. Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 3 genannten sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen ist der Auftraggeber verpflichtet.
3. Mehrere Kostenersatz- bzw. Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostenersatz- bzw. Gebührenrechnung

1. Berechnungsgrundlage bilden die Einsatzzeit, die Dauer der Gerätebenutzung und die Art und

Menge der verbrauchten Materialien. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit.

2. Für die Berechnung der Einsatzzeit werden die Gebühren für die eingesetzten Fahrzeuge und Personen für je angefangene 15 Minuten berechnet.
3. Soweit bei entgeltspflichtigen Einsätzen Kosten für Verpflegung und Lohnausfälle sowie Porto- und Telefongebühren anfallen, werden diese demjenigen in Rechnung gestellt, zu dessen Nutzen der Einsatz erfolgte.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlung

1. Der Kostenersatzanspruch bzw. die Gebühr entsteht mit der Vornahme der Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Die Ersatzpflicht besteht auch dann, wenn sich der Einsatz zwischenzeitlich wegen Beseitigung der Gefahr oder des Schadens erledigt hat.
2. Die Kosten und Gebühren sind durch einen Gebührenbescheid bekanntzugeben. Der Bescheid soll enthalten:
 - a) die Art der Dienst- oder Sachleistung
 - b) die Höhe der berechneten Kosten und Gebühren unter Angabe der Gebührentatbestände des Gebührenverzeichnisses
 - c) die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten und Gebühren
 - d) den Empfänger und die Bankverbindung mit Aktenzeichen
 - e) eine Rechtsbehelfsbelehrung
3. Die Kosten- und Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- bzw. Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
4. Die Ausführung einer freiwilligen Leistung (§ 1 Nr. 3) kann von der Entrichtung einer Vorauszahlung bis zur Höhe der vermutlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.
5. Wenn mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kosten- bzw. Gebührenschuldners Oder aus sonstigen Billigkeitsgründen es geboten erscheint, können Kosten und Gebühren auf Antrag des zur Zahlung Verpflichteten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden oder es kann von der Geltendmachung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 6

Haftung

1. Die Haftung der Gemeinde Schmelz für Schäden, die mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung in Zusammenhang stehen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Eine Haftung für Schäden, die durch die Überlassung von Geräten Dritten entstehen, ist ausgeschlossen. Soweit die Gemeinde Schmelz von Dritten in Anspruch genommen wird, ist sie

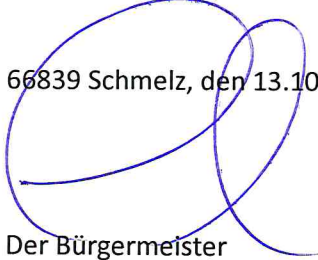
berechtigt, gegen über demjenigen, dem die Geräte überlassen wurden, in voller Höhe Rückgriff zu nehmen.

§ 7

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmelz vom 09.12.2010 und die Anlage 1 zu § 2 der Satzung treten mit der Veröffentlichung außer Kraft.

66839 Schmelz, den 13.10.2017



Der Bürgermeister
Armin Emanuel

Anlage 1
zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmelz vom 13.10.2017

Personalkosten

Einsatzleiter	Pro Stunde	30,00 €
Einsatzkräfte	Pro Stunde	15,00 €
Brandwache auf Antrag	Pro Stunde	15,00 €
Sicherheitswache nach § 36 SBKG	Pro Stunde	10,00 €

Soweit bei gebührenpflichtigen Einsätzen Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Kosten für Verpflegung, Porto und Telefongebühren anfallen, werden diese in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Hat die Gemeinde Schmelz für gebührenpflichtige Einsätze entstandenen Verdienstausschlag gemäß § 25 SBKG zu erstatten, so sind diese Kosten durch den Gebührenschuldner an Stelle der Gebühreneinsätze in voller Höhe zu zahlen.

Sachleistungen

Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	Pro Stunde	45,-- €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	Pro Stunde	45,-- €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	Pro Stunde	150,-- €
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	Pro Stunde	100,-- €
Löschgruppenfahrzeug (LF 10)	Pro Stunde	100,-- €
Tanklöschfahrzeug (TLF 20/35)	Pro Stunde	150,-- €
Tanklöschfahrzeug (TLF 8/18)	Pro Stunde	100,-- €
Tanklöschfahrzeug (TLF 3000)	Pro Stunde	100,-- €
Gerätewagen Logistik (GW-Logistik)	Pro Stunde	100,-- €
Drehleiter (DLK 18/12)	Pro Stunde	200,-- €
Einsatzleitwagen (ELW 1)	Pro Stunde	45,-- €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	Pro Stunde	30,-- €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	Pro Stunde	30,-- €
Kommandofahrzeug (KdoW)	Pro Stunde	30,-- €
Rettungsboot (RTB)	Pro Stunde	30,-- €
Rettungsboot (MZB)	Pro Stunde	30,-- €
Sonstige Anhänger (Ölsperre, Wasserkanone)	Pro Stunde	25,-- €
Stapler	Pro Stunde	40,-- €
Messkoffer	Pro Stunde	30,-- €
Wärmebildkamera (WBK)	Pro Stunde	30,-- €
Druckschlauch	Pro Tag	15,-- €
Ölsperre	Pro Tag	50,-- €
Tauchpumpe/Wassersauger	Pro Tag	10,-- €

Zur Berechnung der oben aufgeführten Fahrzeuge/Gerätschaften werden die jeweils angefangenen 15 Minuten berechnet.

Beim Einsatz der Fahrzeuge werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet, wenn sie nach der Beladung zum Fahrzeug gehören.

Arbeiten

Reinigung der Einsatzkleidung	Pro Stück	9,00 €
Reinigung von Chemieschutzanzügen	Nach Aufwand	
Füllen von Pressluftflaschen für Feuerwehr	Pro Stück	5,00 €
Wartungsarbeiten an Gerätschaften	Nach Aufwand	

Verbrauchsmaterial und die evtl. Entsorgung wird zum jeweiligen Tagespreis, zuzüglich 10 % Verwaltungskosten, berechnet.

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Gemeinde Schmelz in Rechnung gestellte Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 10 % der Berechnung der Kostensätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

Werden Gerätschaften/Kleider oder sonstiges Feuerwehrinventar durch den Einsatz beschädigt oder zerstört, werden diese zum aktuellen Beschaffungspreis in Rechnung gestellt.

66839 Schmelz, den 13.10.2017

Der Bürgermeister
der Gemeinde Schmelz



Armin Emanuel